

gruppe zur anderen ist es notwendig, in jeder Betriebsgrößengruppe vor der Festlegung der Ablieferungsnormen vom Land auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden die Durchschnittswirtschaft nach ihrem Flächenumfang festzustellen.

Beispiele:

Kreis A:	Betriebsgrößengruppe	
	5 bis 10 ha	10 bis 15 ha
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	13860 ha	11700 ha
Anzahl der Betriebe.....	2100	850
Größe der Durchschnittswirtschaft	6,6 ha	14 ha

Kreis B:	Betriebsgrößengruppe	
	5 bis 10 ha	10 bis 15 ha
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	15390 ha	9265 ha
Anzahl der Betriebe.....	1620	850
Größe der Durchschnittswirtschaft	9,5 ha	10,9 ha

Das Beispiel ergibt also im Kreis A:

Für die Durchschnittswirtschaft		
der Größengruppe	von..... 5 bis 10 ha	6,6 ha
der Größengruppe	von..... 10 bis 15 ha	<u>14,0 ha</u>

und im Kreis B:

Für die Durchschnittswirtschaft		
der Größengruppe	von..... 5 bis 10 ha	9,5 ha
der Größengruppe	von..... 10 bis 15 ha	<u>10,9 ha</u>
Flächenunterschied		1,4 ha

(7) Vergleicht man die Größe der Durchschnittswirtschaft der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha zur Betriebsgrößengruppe 10 bis 15 ha im Kreis A gegenüber den gleichen Gruppen im Kreis B, so stellt man fest, daß der Flächenabstand sehr unterschiedlich ist. Diese Flächenunterschiede in obigem Beispiel von 7,4 ha zu 1,4 ha müssen bei der Festlegung der Ablieferungsnormen von den Ländern auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden so Berücksichtigung finden, daß der Übergang der Ablieferungsnormen bei der weiteren Durchführung der Gemeindedifferenzierung für die einzelnen Wirtschaften gewährleistet ist.

Abschnitt 2

Erzeugungsbedingungen und soziale Struktur

(1) Unter Erzeugungsbedingungen sind solche Faktoren zu verstehen, die die Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse wesentlich beeinflussen. Hierzu gehören: Bodengüte, Klima, Höhenlage, betriebliche Ausstattung (z. B. tierische und motorische Zugkräfte, Wirtschaftsgebäude, Geräte, besondere Anlagen usw.), der Viehbesatz je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) und die Grünlandverhältnisse (§ 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, GBl. S. 151 — im Folgenden kurz „Erste Durchführungsbestimmung“ genannt).

(2) Für die Festlegung der Milcherzeugung ist der Kuh- und Färsenbesatz und — soweit möglich — die

Milchleistung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche festzustellen.

(3) Als Beurteilungsmaßstab für die Bodengüte, Klima- und Höhenlage dienen die Ernteertragsstatistik und als Vergleichswert die Ergebnisse der Reichsbodenschätzung oder andere in den Ländern und Kreisen unterschiedlich vorhandene Bodenbewertungsunterlagen, wobei auch die von der Bodengüte abweichenden unterschiedlichen Ertragsmöglichkeiten, wie z. B. Getreide gegenüber Kartoffeln, nicht außer acht zu lassen sind.

(4) Die gemachten Erfahrungen und die Beseitigung der bei der Durchführung der differenzierten Veranlagung des Jahres 1950 festgestellten Fehler und Mängel sowie gute Vorschläge der Bauern werden bei der Beurteilung der Kreise und Gemeinden nach ihren Erzeugungsmöglichkeiten mit maßgebend sein.

(5) Neben den Erzeugungsbedingungen und der allgemeinen Betriebsgrößenstruktur sind auch die besondere wirtschaftliche und soziale Struktur ein weiterer Beurteilungsfaktor. So müssen Kreise und Gemeinden, die sich überwiegend aus Neubauern oder kleinbäuerlichen Betrieben zusammensetzen, wie z. B. die Gebiete des Erzgebirges und des Thüringer Waldes oder ausgesprochene Neubauernkreise und -gemeinden des Landes Mecklenburg, sowie die in den einzelnen Gemeinden im Aufbau besonders zurückgebliebenen Wirtschaften, durch Krieg oder höhere Gewalt zerstörte Wirtschaften bei der Festlegung der Durchschnittsnormen Berücksichtigung finden.

Abschnitt 3

Differenzierung der Durchschnittsnormen

(1) Im § 6 Abs. 3 der Verordnung wird bestimmt, daß in jedem Land, jedem Kreis und jeder Gemeinde die differenzierte Veranlagung so durchzuführen ist, daß die für die einzelnen Betriebsgrößengruppen festgesetzten Durchschnittsnormen eingehalten werden (vgl. auch § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung). Damit wird sichergestellt, daß die Festlegung der Durchschnittsnormen weder zu Gunsten der einen noch zu Ungunsten einer anderen Betriebsgrößengruppe erfolgt.

Beispiel A:

Kreis A — Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha — Durchschnittsnorm 10,0 dz

Gemeinde	Anbaufläche ha	differenzierte Norm dz/ha	Ablieferungs- menge t
A	377,39	8,8	332,10
B	242,16	12,0	290,59
C	43,61	8,2	35,76
D	84,84	10,9	92,48
E	104,39	9,7	101,25
Insgesamt	852,39	10,0	852,18